

Urlaub von der Pflege

Was für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen selbstverständlich ist, gönnen sich pflegende Angehörige nur selten: Urlaub.

Aber: Wohin mit den Pflegebedürftigen?
 Wer kümmert sich um den Pflegebedürftigen?
 Wer bezahlt die Pflege?

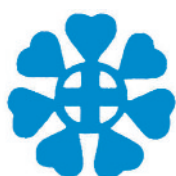
Pflegende Angehörige haben einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub von der Pflege mit Hilfe eines anerkannten Dienstleistungsunternehmens, unter der Voraussetzung das der Patient Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht und die Pflegesituation länger als ein Jahr dauert. Dieser gesetzliche Anspruch ermöglicht es Pflegepersonen sich von ihrer schweren, verantwortungsvollen und zeitintensiven Tätigkeit zu erholen. Damit kann und soll verhindert werden, dass die Pflegepersonen von heute die Pflegebedürftigen von morgen sind!

Damit die Kostenübernahme für den Urlaub von der Pflege reibungslos klappt, muss der Empfänger des Pflegegeldes einen Antrag, auf vorher angeforderten Unterlagen, bei seiner Pflegekasse stellen. Hierbei muss angegeben werden, ob die Pflegeleistung durch einen Pflegedienst oder durch jemanden aus der Familie oder dem Freundeskreis erfolgen soll. Große bürokratische Hürden, den Unterstützungsbetrag von der Pflegekasse zu erhalten, gibt es erfahrungsgemäß nicht. Die Kosten für die Verhinderungspflege werden von den Pflegekassen bis zu 28 Tage im Jahr mit einer Höchstsumme von bis zu 1.432 Euro bezuschusst.

Wird die Option der Verhinderungspflege genutzt, bedeutet das nicht, dass bei Ausfall der ständigen Pflegeperson (z. B. durch Krankheit) keine weitere Unterstützung zu erhalten ist. In diesem Fall greift die zusätzliche Möglichkeit der Kurzzeitpflege. Dies bedeutet, dass bei einem Ausfall der ständigen Pflegeperson für vier Wochen insgesamt im Jahr die Kosten für eine Betreuung durch externe Pflegekräfte, andere Familienmitglieder oder die kurzfristige Unterbringung in einem Pflegeheim übernommen wird.

Angenommen der pflegende Angehörige fährt in Urlaub, so kann der zu Pflegende von Verwandten, Bekannten, Nachbarn oder einem ambulanten Pflegedienst versorgt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der Pflegebedürftige vorübergehend in einer stationären Einrichtung wohnt.

Da das Verhältnis einer ständigen Pflegeperson zum Pflegebedürftigen in der Regel sehr eng ist, ist die ständige Pflegeperson "unabkömmlich" oder traut Dritten die mit der Pflege verbundenen Aufgaben nicht zu. In diesem Fall empfiehlt sich, dass Pflegeperson und Pflegebedürftiger gemeinsam in Urlaub fahren. In entsprechenden Einrichtungen, wie z. B. in der Seniorenwohnanlage "bliev hier" auf der Nordseeinsel Langeoog, können die ständig Pflegenden entscheiden, ob sie die Pflege auch am Urlaubsort übernehmen oder ob sie diese Aufgabe lieber dem Pflegepersonal anvertrauen. Auch in diesem Fall ist eine teilweise Kostenübernahme durch die Pflegekasse möglich.



Bürgerhilfe e.V.

Seniorenwohnanlage "bliev hier"
Störtebekerstr. 1 26465 Langeoog
Telefon 04972 990869